

Sonnabends den 14. Junius, 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen *rc. rc.*
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



25.

Wochentlich-*Stettinische*
Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als aufferhalb der Stadt zu
kaufen und verkaufen; imgleichen was zu vermieten, zu verpachten, gefunden und gestohlen worden, wo
Gelder anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; Wie auch die Löhne zu Stettin und Schwienmünde
ausgegangene und angekommene Schiffe; desgleichen Woll- und Getreide-Preise von Vork-
und Hinter-Pommern.

I. AVERTISSEMENTS.

Erneuertes und extendirtes, auch verbessertes allgemeines EDICT,
wegen Beschleunigung der Extra-Posten, *rc.* De dato Berlin
den 30ten April 1755.

Es haben zwar Seine Königl. Majestät in Preussen *rc. rc.* Unser allergnädigster König und Herr,
durch verschiedene gedruckte Relements, als unterm 20ten September 1710, und 27ten August
1712, auf dem Elbischen und Westphälischen Post-Conce, desgleichen in der Char-Marck Brandenburg,
Dintow, Pommern und Herzogthum Croffen, den 30ten April, und 20ten Junii 1712, nach 2ten August
1712

1712 allergnädigst verordnet, wie es mit prompter Fortschaffung derer Extra-Posten in Dero Landen Hinfünftig gehalten werden solle; Gleichwohl aber haben Höchstgedachte Seine Königl. Majestät mit ganz besonderm Mißfallen zeithero vernehmen müssen, daß diesen, und andern desfalls publicirten heilsamen Verordnungen, nicht gehörig nachgelebet werde, sondern deren vngewantet, die Post-Ämter sowohl, als auch diejenige Fuhr-Leuthe in denen Städten, woselbst die Reih- / Fahrt introducirt ist, die Reisende nach wie vor, nicht allein über die ihnen in denen Reglements zur Abfahrt determinirten Zeit einer Stunde, aufhalten, sondern auch an ein und anderen Orten, besonders in denen kleinen Städten und auf den Dörffern, sich zu gewisser Zeit gar ein Mangel an Pferden ereignet, und die Reisende man nigmahl viele Stunden warten müssen, ehe sie weiter befördert werden können. Da nun solches so wohl dem Königl. Zoll-Interesse zum nicht geringen Nachtheil gerichtet, als auch die Post-Course in hiesigen Landen dadurch discreditiret, und die Passagiers, aus denen Königl. Landen ab, und auf andere Post-Course gezogen, mithin die Commercium im Lande geschwächt, die Unterthanen aber, in ihrer Rah- rung merklich gehindert werden: So haben Seine Königl. Majestät, um diesen, und anderen sich sonst hiebey geäußerten Unordnungen abzuhelfen, für nöthig gefunden, die dierseits bereits ergangene Verordnungen, nicht nur hiermit zu wiederholen, sondern es befohlen auch Höchst. selben überdem so gnädig als ernstlich, daß

1.) Hinführo alle ihren Cours fortsetzende Extra-Posten, überall indistincte, denen Reglements gemäß, voreis an die Post-Häuser anfahren sollen, außer was die in hiesige Residenz und andere Haupt- Städte einkommende und abgehende Extra-Posten, und damit Reisende betrifft, als welches nach wie vor frey bleibet, von ihren Wohn- oder Wirths-Häusern, woselbst sie eingekehret sind, oder einfahren wollen, ab, und anzufahren, nicht minder muß

2.) Ein jeder Postmeister oder Postwärter, bey der Abfahrt der Extra-Post in dem Post-Zettel, so der Extra-Post-Fahrer bekommt, accurat notiren, zu welcher Zeit dieselbe würcklich abgegangen, wels chen Post-Zettel der Extra-Post-Fahrer, dem Postmeister oder Postwärter, wo diese Extra-Post auf der nachstfolgenden Station antommt, sofort bey deren Einlangung einhändl. en muß, um darauf die Zeit und Stunde der Ankunft derselben pfl.ichtig zu verzeichnen, und wann das Post-Ämt alsdann eine no- table Versäumnis habet, so muß dasselbe sogleich mit Zahlung des Passagiers welche untersuchen, auch des Extra-Post-Führers, wann für denselben keine erhebliche Entschuldigung diese halb vorvallet, in conti- nenti, und zwar für eine einstündige Versäumnis, mit zwölf guten Groschen, für eine halbstündige Ver- säumnis aber, mit sechs guten Groschen bestrafen, welche Strafe das Post-Ämt, worunter der versäumten- de Extra-Post-Führer stehet, demselben auf geschenehe Anzeige des, die Strafe dictirenden Post-Ämtes, von seinem Verdienst abzugiechen, und durch letzteres, welches jedesmal den vierten Theil davon partici- piren und einbehalten sol, zur Post-Straf-Casse einzunehmen hat, wie denn auch quartallich, von einem jeden Post-Ämt richtige Verzeichniß, von denen Versäumnissen, welche bey denen auf seiner Post-Stat- tion passirten Extra-Posten vorkommen, imgleichen von denen dierseits dictirten Geld-Strafen, auch wann solche zur Post-Straf-Casse abgeliefert worden, dem General-Post-Ämt eingeschicket werden muß; wie dann auch alsdann die Post-Lohns, des ihnen von den Passagiers sonst zu zahlen gebührenden ordi- nairen Trind, und Stations-Geldes verlustig geben sollen. Nad damit

3.) Die Extra-Post-Fahrer nicht etwan vorwenden mögen, daß ihnen die auf manchen Stationen, sich findende ungemeyn starke Weilen, und die schlimmen Wege unmdglich machen wollen, in einer Stunde eine Meile zurück zu legen; So wird denen/cken, wann die Weilen lang, welches aus denen ge- druckten Stunden-Zetteln, bey denen ordinairten Posten, und der darinn auf solche starke Weilen nach- gegebenen Zeit zu ersehen, wovon das Verzeichniß nach Anzeig der Stunden-Zettels, sich mit angefü- get befindet, und die Wege schlecht sind, auf jede Meile, ein und eine halbe Stunde, wann aber die Weilen kurz und die Wege gut sind, ein, bis ein und eine viertel Stunde, auf die Meile verwilliget, in welcher Zeit sie süchlich und ohne Verderb ihrer Pferde, die Extra-Posten fortbringen können und müs- sen. Nachdem und da

4.) Die Passagiers gemeinlich, wo sie zu erst abreisen, aus ihren Wohnungen oder Wirths- Häusern abfahren, wo öfters die Pferde wirren müssen, solalich es nicht möglich, daß das Post-Ämt des Orts, wie vor verordnet, die Zeit der erfolgten Abfahrt im Post-Zettel notiren kan; So soll in solchen Fall der Wagenmeister, so die Extra-Fuhre besoret, die Zeit der Abfahrt auf seine Pflicht in Gegenwart des Extra-Führers und Passagiers, in dem Post-Zettel einschreiben, oder es muß die Extra-Post vor dem Post-Hause, wann es nicht weit von dem Quartier der Adressenden entlegen ist, abfahren; Wann aber solches nicht allemal geschehen, und der Wagenmeister, wegen Bestellung mehrerer Extra-Posten, oder sonst habenden anderen Amtes-Verrichtungen, bey dem Abgang einer jeden Extra-Post, nicht zuge- gen seyn, und also deren Abfahrt nicht aufzeichnen könnte; So haben die Post-Ämter die gehörige Veranstaltung zu treffen, daß de congrer mit den Land- und Steuer-Räthen, so wie auf dem platten Lande, als ins besondere in Städten, wo Thorwächter sind, und wo die Extra-Posten so erst abfahren, dieselben angehalten werden mögen, auf besondern Extra-Post-Stunden-Zetteln, welche nebst Anführung aller

aller Umstände gedruckt, und denselben hiernächst in benötigter Anzahl zugefertigt werden sollen, die Stunde der Durchpassung bey dem Thore pflichtmäßig zu annotiren, und denen Reisenden zu stellen zu lassen, welche denn von Station zu Station abgeschrieben, und zugleich die entstandene Versammlung, nebst der Entschuldigungs des Postillons von dem Post-Amt verzeichnet werden muß, allenfalls kan von dem Thore-Schreiber, da der Extra-Führer ohnedem im Thore den Post-Zettel produciren muß, die Abfahrt der Extra-Post in solchen Extra-Post-Stunden-Zetteln mit aufgeschrieben werden. Weita

5.) Bisher auch von vielen Reisenden erlasset worden, daß sie in denen Land-Städten, und auf den Dörfern, besonders in denen Saat- und Erndte-Zeiten, ehe die Pferde vom Felde hereingevolet und gefüttert würden, sehr lange aufgehalten werden; So wollen Seine Königliche Majestät, daß hinführo derjenige, an dem die Reide zu fahren ist, die Pferde bey Strafe von zwölf bis sechszehn Groschen, vor demselben Tag im Stalle halten soll; damit die ankommende Extra-Posten prompt fortgeschafft werden können, worauf daß solches jederzeit gehörig geschehen möge, die Land- und Steuer-Schäfer, nebst denen Magisträten und Gerichts-Ortsleuten jedes Orts genau acht zu haben, auch die Wirthschäfter dazu ernstlich anzuweisen, wie spät weniger dahin zu sehen haben, daß wo es etwa noch an der accuraten Einrichtung der Reide-Fahrt, oder denen dazu erforderlichen hinlänglichen Pferden fehlet, erstere de concert mit denen Post-Ämtern ohnverzüglich zum Stande gebracht, und wegen der letztern Anschaffung, convenable Vorschläge an die Cammern, des aller ordersamsten eingelendet werden mögen, als sonst dessen Unterstellung nach drücklich gehandelt werden soll. Wie denn nicht weniger auch

6.) Denen sämtlichen Postmeistern hiermit alles Ernstes anbefohlen wird, künftig wenigstens jährlich einmal, und im December bey Ablauf jeden Jahres, eine genaue und richtige Specification, von denen zur Reide-Fahrt der Extra-Posten emollirten Extra-Führern, und der Anzahl ihrer guten und tüchtigen Pferde, an das General-Post-Amt pflichtmäßig einzusenden, und wenn es

7.) Nicht wenig zur Annehmlichkeit der Post-Course gereicht, wenn die Reisenden die nöthige Speise und Trank, in denen Post-Häusern haben, und zur Nachtzeit dafelbst verbleiben können, zeithero aber häufig geklaget worden, daß die mit denen Extra-Posten reisende, und hiemit spät und zur Nachtzeit ankommende Passagiers, wenn sie auch von Stände sind, in denen Post-Häusern, aus bloßer Gemächlichkeit nicht aufgenommen, und oft nach denen schlechtesten Herbergen, wo sie aller Bewirthung ermangeln, verwiesen werden; Als wird auch denen sämtlichen Post-Ämtern, sonderlich in denen kleinen Städten, und wo königliche Post-Häuser sind, hierdurch ernstlich anbefohlen, alle bald mögliche Veranstellung zu treffen, daß sie die Reisenden, und insbesondere Leute von Extraction, bequem logiren, und dazu ein sauberes und räumliches Zimmer beständig in Bereitschaft halten, und nach Verlangen mit hinlänglicher und reichlicher Verköstigung, gegen billige Bezahlung, versehen können. Ob auch zwar

8.) Von dem General-Post-Amt bereits hiervor determiniret worden, wie viel die Postillons und Extra-Post-Wirthschäfter, von denen mit Extra-Post reisenden Passagiers an Trink-Geld zu nehmen befohlen seyn sollen; So sind jedoch verschiedentlich beschwert worden, daß die Postillons und Extra-Post-Wirthschäfter die Reisende darinn übersehen, und von ihnen zur höchsten Ungebühr, ein übermäßiges Trink-Geld erzielet; Wie aber Seine Königliche Majestät dergleichen zur Belästigung der Passagiers gereichende übermäßige Forderungen, durchaus zu gestatten nicht gewonet seyn: So wird ein vor allemal hiermit festgesetzt, daß kein Postillon, wenn er mit 6 Pferden nebst einem Vor-Reuter, die Extra-Post gefahren, mehr als 10 Gr. und wenn er mit 4 Pferden allein gefahren, mehr als 6 Gr. Trink-Geld, bey unaußschießlicher Strafe der Cassation und Ausschloßung aus der Reide-Fahrt fordern, auch wenn mehrere Postillons oder Anspanner, zu Fortbringung einer Extra-Post gewesen, sie sich in die respective 10 und 6 Gr. theilen sollen; jedoch ist denselben alsdann ein mehreres zu nehmen erlaubet, wann die Passagiers nach Proportion der guten Bedienung, ihnen freywillig noch etwas geben wollen; es haben also die sämtlichen Postmeister, solches denen unter ihnen stehenden Postillons und Extra-Post-Wirthschäftern, ernstlich zu injungiren, darwider keine Contraventio, es zu gestatten, sondern diejenige, welche dem entgegen handeln werden, dem General-Post-Amt zur gefährlichen Bestrafung anzugeben, woben

9.) Denen gesamten Postmeistern, und Postwirthschäftern, bey harter Strafe hiermit zugleich anbefohlen wird, wenn eine Extra-Post mit 3 oder 4 Pferden von einer Station angekommen, und mit solcher Anzahl Pferden die Stunden gehalten worden, alsdann die mit dieser Extra-Post angekommene Passagiers, zu Nehm- und Bezahlung mehrerer Pferde nicht zu nöthigen, sondern selbige mit eben so viel Pferden, als sie angekommen, und Stunden gehalten, weiter zu befördern, es wäre dann, daß die Wege der folgenden Station notorisch viel schlimmer, als die auf der abgelegten Station wären, so aus obgedachten gedruckten Verzeichniß zu ersehen, und also unumgänglich mehrere Pferde vorgespannet werden müßten. Dieweil auch

10.) Bey denen Postillons und Anspannern, zur üblen Gewohnheit geworden, daß sie, wenn sie Extra-Posten führen, eine große Quantität Fourage mit auf den Wagen packen, und dadurch selbigen nicht allein sehr belästigen, sondern auch weil solches einen großen Raum erfordert, die Passagiers damit incom-

incommodiren und verhindern, daß kein Bedienter sich hinter den Wagen setzen laß. So haben die künigliche Postmeister und Postwärtter, ihren Postillons und Anspannern ernstlich und bey nachhaltiger Strafe einzuschärfen, die Wagens der Passagiers, mit Aufschüttung der Futter-Säcke nicht zu beschweren, oder Heu und Stroh in Säcken mitzunehmen, sondern höchstens nur so viel Futter, Korn, als der Postillon unter seinen Säcken packiren kan, mit sich zu führen, aus dessen Verfolg, und die Postmeister und Postwärtter jederzeit genau Acht zu geben haben, am besten aber wäre es, wenn solche Veranstaltung getroffen werden könnte, daß in Postillon das mitzunehmende Futter, dem Postmeister zustellet, und sich hernach an den Ort, wo er hinkommt, eine Anweisung auf so viel wiederum mit, oben ließe. Gleiches wie nun aber auch.

11.) Da die Postillons und Extra-Post-Anspanner, obsehender massen, bey Fortbringung der Extra-Posten accurat Stunden halten sollen, im Gegentheile nichts billiger ist, als daß die Passagiers so die Pferde nehmen und bezahlen, als nach Beschaffenheit der Wege und Schwere des Wagens ohnwegänglich erfordert werden, so wird hiermit determiniret und festgesetzt, daß zwey Personen, mit zwey leichtem Coffres von 50 Pfund 2 Pferde, drey Personen mit so viel Coffres 3 Pferde, vier Personen mit so viel Coffres 4 Pferde, und sechs bis 2 Personen mit schwerer Bagage 6 Pferde zu nehmen schuldig sind, dahero dann auch die Extra-Führer mehrere Personen, mit weniger Pferden nicht zu fahren gehalten seyn sollen, es wäre dann, daß es Ministres oder dergleichen Personen wären, die dann und wann mit ihren Familien, nach ihren in der Nähe bey Berlin gelegenen Güthern zuziehen, und keine schwere Bagage bey sich hätten, als worauf auch bey den übrigen Personen hauptsächlich Reflexion zu nehmen, oder wenn auch einer mit eigenen 6 Pferden käme, soll dieses keine Folge seyn, daß er deshalb wiederum auf der nächsten und folgenden Stationen, 6 Post-Pferde nehmen müßte, wornach von den Postmeistern und Wagenmeistern, wo dergleichen vorhanden, überall ihren Pflichten nach, zu verfahren ist. Wobey in specie mit zu beobachten, daß die Passagiers an die vorbestimmte Anzahl Pferde, wann sie klein und anvermögend, und sogenannte Graß-Pferde sind, auf keine Art gebunden, sondern es muß alldann nach Proportion der erforderlichen Stücke, zum Fortkommen, die Anzahl vermehret werden, und bey entstehen des Streit, zwischen dem Post Amt und Passagiers, deren die Zeit und Umstände es leiden, mit Zuziehung eines oder zweyer unpartheyischen geschwornen Leute, aus dem Orte, oder Magistrat und Gericht des Ortes bestimmt werden, wie viel Pferde vor den Wagen nöthig, welcher Defalktion und Bestimmung dann, die Passagiers schlechterdings sich submittiren, keinesweges aber, wes Standes sie auch seyn, sich unterziehen müssen, nach ihrem Eisenan und Wohlgefallen, darunter zu verfahren, und entweder die künigliche Post-Bediente äbel zu tractiren, oder aber andere Pferde des Orts anzufinden und vorspannen zu lassen, dann eintretenden Falls, soll denen Post-Bedienten wider alle Excesse und Gewaltthätigkeiten, von der Obrigkeit des Orts, Schutz geleistet, letzteren Falls aber der Fuhrmann oder Bürger, der eine solche Extra-Post wieder Willen des Postmeisters annehmen wird, auf 10 Thaler, deren ein dritter Theil dem Postmeister, die andere zwey aber, denen Post-Stras-Gesällen zustossen soll, bestrafet werden. Und wann

12.) Ein, oder der andere Passagier, sich dem überachtet zu nehmen, und Bezahlung der erforderlichen Pferde nicht bequemem wollte, so soll weder der Postmeister, noch der Anspanner an diese Verordnung gebunden seyn, sondern es haben sich die Passagiers sodann selbst beyzumessen, wann sie noch doppelt so lange, als vorabverleben worden, unterwegs sich verweilen müssen. Gleichergestalt dann auch

13.) Kein Postillon oder Anspanner schuldig ist, auf die Passagiers vor den Post-Häusern oder ihren Loais, wann sie etwa speissen, bey einfallenden bösen Wetter sich einige Stunden aufhalten, zur Nacht-Zeit schlaffen, oder sonst bey Bekannten unterwegs einige Stunden abtreten wollen, zu warten, es wäre dann, daß ihm dieses Warten a parre mit 2 Groschen vor jede Stunde auf jedes Pferd vergütet, und solches von denen Passagiers, von der ordinären Zeit abgeschrieben und abgerechnet würde, als worunter die Passagiers sich billig haben lassen müssen. Dahingegen aber die Extra-Post-Führer sich punctuel zu verlangter Zeit einzufinden, oder vor jede halbe Stunde das Duplum von erst gedachten Douceur als eine Straffe zahlen sollen. Insbesondere aber wird

14.) Ein jeztlicher, er sey wer er wolle, hiermit auf das Ernstlichste verwarnet, die Postillons und Anspanner, weder bey schlimmen noch guten Wegen zu forciren, geschwinde, als sie zu thun schuldig zu fahren, noch weniger ihnen unglimpflich zu begegnen, und sie mit Schlägen zu drohen, oder gar sich an selbige zu vergreifen, wiederumfalls zu gerächtigen, daß der Passagier, welcher an dem Postillon oder Extra-Führer, Verbal und Real Injurien ausüben wird, die Satisfaction, welche ihm sonst bey eegrimdeten Klagen gegeben werden sollte, verliethren, und sich noch dazu verantwortlich und straf-sällig machen werde, vielmehr haben die Passagiers, wann sich ein oder der andere Extra-Führer insolent betragen, oder sonst im Fahren seine Schuldigkeit nicht thun sollte, solches bey der ersten Post-Station anzuzelnen, und soll der Postmeister oder Postwärtter so dann in continenz, und noch in Gegenwart des Passagiers, die Bestrafung davor an dem schuldigen Extra-Führer, entweder mit Gefängniß oder Geld-Straffe vollziehen, welches dann denen genannten Postmeistern und Postwärttern hiermit aufgegeben, und denen sel-

den dabey zugleich nachdrücklich, und bey Verlust ihrer Dienste anbefohlen wird, über all- und jede Artikel der obangezeigten Extra-Post-Reglements, und Verordnungen, auch dieses erneuerten Edictes fest und unverrücklich zu halten, und dahin zu sorgen, damit denen Passagiers, mit aller ernstlichen Aufmerksamkeit, und Willkürlichkeit begegnet, und ein jeder innerhalb der determinirten Zeit fortgeschafft werde. Weßhalb die Postmeister, Postwärter und Posthalter, bey dem Schluß eines jeden Monats eine accurate Specification, von der Anzahl und Abfahrt aller bey ihnen angekommenen und wieder abgegangenen Extra-Posten, auch dero darauf gewesenenen Passagiers und Personen, bey 5 Thaler Strafe einzusenden, und in der nächsten Post-Station, welche die Passagiers berühren, von denenelben vorzunehmen und genau auszuforschen, auch eigenhändig attestiren lassen müssen, wie lange selbige unterwegs seß gewesen? Ob von denen Extra-Post-Vorspannern tey guten Wegen, jede Meile in ein, bis ein und einer viertel Stunde, bey schleimigen Wegen und Wetter aber in ein und einer halben Stunde zurück gesetzt worden? Was die Ursachen des Anhaltens und der Versäumnis gewesen? Ob selbige gedrungen seyn oder nicht? Die Passagiers und Reisende darüber ad protocollam zu vernehmen, und solches unter der-n Unterschrift, an das General-Post-Amt einzusenden, wegen der unentschuldigten Versäumnissen aber, wie obervorheltet zu verfahren, jedoch ist wohl zu verstehen, daß die Passagiers mit gleicher Billigkeit handeln, und nach Proportion der Beblennung und Personen, wie auch des bösen Weges, die erforderliche Anzahl Pferde nehmen, dafern sie aber des Postmeisters oder Postwärters vernünftigen Vorsehungen kein Scherz geben wollen, so muß er solchenfalls ein schriftliches Zeugnis dieserhalb vor ihnen begehren, und sein alsdann, wie schon gesagt, die Extra-Führer an die gesetzte Stunden nicht gebunden. Weßhalb da die Königl. Post-Ämter sich damit entschuldigen, und zu ihrer Justification anführen, daß sie wegen der an weils Orten in denen Königl. Landen, auffir gewissen Zeiten vorkommenden weissen Passagen, nicht viele eigene Pferde, auf die Extra-Posten halten können, die Bürger in denen Städten, und Dörfern auf dem Lande aber, ihnen im Fall der Noth mit dem erforderlichen Vorspann nicht, wie doch in den benachbarten Ländern angewöhret geschehen müßte, an die Hand gehen wolten, ja wenn sie desfalls bey denen Magisträten und Beamten Klage führten, diese ihnen wider die widerspenstige Unterthanen ihre Assistenten versageten. So wird denen Land- und Steuer-Räthen, Magisträten in denen Städten, wie auch denen Beamten und adelichen Gerichts-Obriheiten auf dem Lande, tey Vermeidung Seiner Königl. Majestät schweren Unanade hiermit nachmahlen und wiederholentlich injungiret und aufgegeben, auf Ansuchen der Postmeister und Posthalter, die respective Bürger und unter ihre Jurisdiction befindliche Unterthanen, welche mit den besten Pferden versehen seyn, gegen Erlegung des in denen Extra-Post-Reglements gesetzten Reiten-Geldes, zu Vergebung der benöthigten Vorspann, binnen einer Stunde, durch zulänglich Zwangs-Mittel anzuhalten, falls aber ein oder der andere derselben sich widerpenstlich bezeigen, und ohne genügsame Ursache vorzuspannen, oder auch sonst den oben erwähnten, durch den Druck publicirten Reglements, und an vielen Orten etablirten Reise-Fahrts-Ordnungen, sich zu conformiren, weigern sollten, selbigen zum erstenmal mit Gefängnis, oder einer Geldstrafe von 10 Thaler zu belegen, wovon die Magisträte, Ämter und Gerichts-Obriheiten ebenfalls den dritten Theil bekommen und einbehalten, den Rest aber zu denen Post-Straf-Gefällen einzusenden sollen, da er sich aber nicht bessern wolte, ihn mit Vorausstossung aus der Reise-Fahrt zu schärferer exemplarischer Beahndung höheren Orts anzuzeigen. Diejenige Magisträte, Beamte und adeliche Gerichts-Obriheiten, welche so oft es nöthig, und von denen Post-Beamten verlangt wird, dieser Verordnung keinen Nachdruck sehen werden, sollen nicht nur vor die daraus entstehende Inconvenienzien haften, sondern auch vor jede Contravention, mit einer Geld-Strafe von 20 Thaler, laut Edict, wovon die eine Helfte dem Fisco, die andere Helfte aber, denen Post-Straf-Gefällen zufallen soll, unnachdreiblich angesehen werden, wovon sich also jedermännlich genau zu achten hat. Urkundlich unter Seiner Königl. Majestät Höchst eigenhändigen Unterschrift und Vordruckung Höchst Dero Insegele. So geschehen und gegeben Berlin den 30ten April 1755.

(L. S.)

Friederich.

H. D. v. Wierst.

F. W. v. Dapper.
D. G. v. Reuß.

H. G. v. Boden.
G. H. G. v. Götter.

H. L. v. Blumenthal.
F. W. v. Borch.

D. C. v. Ritt.

Da nunmehr die frischen Brunnen, als: Seydtsch, Bitter, Pyramanter und Selzer Wasser angefangen seyn; Als Können diejenigen, so sich derselben bedienen wollen, solche in Stettin bey dem Königl. Hof-Apotheker Meyer um billigen Preis, doch nicht anders als für baare Bezahlung, bekommen.

Da aus einigen Motiven, dieziehung der dritten Classe erster Quisler Lotterie, bis zum 18ten Augusti c. a. prolongiret worden; So dienet hiermit nachrichtlich, wie in dieser letzten und sehr profitablen dritten Classe, bis ultimo Augusti bey dem Post-Schreiber Sachs zu Anclam, noch Kauf-Kopien das Billet à 4 Rthlr. 8 Gr. zu erhalten sind.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Am 24ten Junii c. a. und in folgenden Tagen, Vor- und Nachmittags, soll in des Herrn Senatoris Willichs Erben, in der grossen Dohm-Strasse belegenen Hause, ein ganzer Vorrath von anderleuten, mehrentheils juristischen, theologischen auch historischen Büchern, verauctioniret, und für baare Bezahlung verabfolget werden, und ist der Catalogus im Willichschen Hause, wie auch bey dem Herrn Notario Blauert zu bekommen.

Als sich zu des Brandtwein-Brenner Bernds in Stettin, an der Ecke der grossen und kleinen Wollweber-Strasse belegenen Hause, kein annehmlicher Käufer gefunden; so wird zu dessen Verkauf ein nochmaliger Terminus auf den 20ten Junii c. Nachmittags um 2 Uhr angesetzt; und können sich die Liebhaber alsdenn bey dem Regierungs-Secretario Labes melden.

Es ist bey der Marien Stiffts-Kirche hieselbst, eine Quantität Zinn vorrätlich, so auf den 2ten Julii c. an den Meistbietenden im Marien Stiffts-Kirchen-Gericht überlassen werden soll.

Bey dem Buchbinder Mengel in Stettin, ist gegenwärtig zu haben: Herr Christoph Hermann von Schweders Anmerkungen über die Pinter-Pommersche Lihus-Constitution, Hofstock und W.Smar 1755, in 4to vor 13 Gr.

Es ist bey dem G.S.Wirth Herrn Dittmer im weissen Schwan in Stettin, eine zweyfüssige leichte in Nleinen hangende Caroi, und eine weis äpfliche fünfjährige Stute, nebst den Geschicks, vor billigen Preis zu verkaufft. Die respective Liebhabere belieben sich neakommenden Montag bey obgedachten Wirthe zu melden.

Den 19ten Junii, des Morgens um 8 und Nachmittags um 2 Uhr, sollen in des Schneider Herren Schmidts Hause am Fisch-Markt, bey der Nicolai-Kirche beligen, einiges Kupfer, Zinn, Messing, Blechern, Eisen, Erden-Zeug, Gläser, Leinen, Betten, Manns- und Frauen-Kleidung, Coffres und anderes Haus-Geräth verauctioniret werden.

Es sollen den 1ten Julii c. Morgens um 8, und Nachmittags um 2 Uhr, in des Loh-Gärtner Mantels Hause, an der Münden-Brücke, verschiedene Sachen an Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Leinen, Betten, und Haus-Geräth, imgleichen verschiedenes verfertigtes Leder, per modum Auctionis verkaufft werden. Es können sich also die Liebhabere daselbst einfanden, und solches gegen baare Bezahlung erstehen.

Bey Herrn Jeanson, oben der Schuh-Strasse alhier, sind frische Nordische Herings, wie auch eine sehr gute Sorte Wahren-Heringe, um billigen Preise zu bekommen.

Des Schneider Messer Johann Michael Stecks am N. Markt belegenes Haus, welches von denen geschwornen Weichleuten zu 694 Rthlr. 10 Gr. taxiret, soll publice am Meistbietenden verkaufft werden, und sind deshalb Termini subhastationis auf den 28ten May, 25ten Junii und 23ten Julii c. a. Nachmittags um 2 Uhr anberahmet; Wer also dazu Belieben trägt, kan im lobliamen Stadt-Gericht sich einfanden, und plus licitans additionem gewärtigen.

Des Kaufmanns Johann Gottfried Sweenens hieselbst in der Fischer-Strasse belegenes Haus, welches von denen geschwornen Weichleuten zu 658 Rthlr. taxiret, soll publice am Meistbietenden verkaufft werden, und sind deshalb Termini subhastationis auf den 28ten May, 25ten Junii, und 23ten Julii c. a. Nachmittags um 2 Uhr anberahmet; Wer also dazu Belieben trägt, kan im lobliamen Stadt-Gericht sich einfanden, und plus licitans additionem gewärtigen.

3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Des Herrn Reichs-Gross-Canzlers Frey-Herrn von Cocceji Excellenz, 2 Meilen von Eßlin, und eine Meile von Janow belegene Güther, wovon das Guth Wuffcken 1130 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf. Replow 721 Rthlr. 20 Gr. Meist 563 Rthlr. 9 Gr. 4 Pf. das Acker-Werk Lase 190 Rthlr. und die Schubbens Mühle 120 Rthlr. Pacht getragen, werden auf Herrn 1756 pachtlos, und sollen in Terminis Licitationis den 2ten Julii, 11ten Augusti und 8 September c. a. an die Meistbietenden von neuen verpachtet werden. Es wird also solches hiermit bekandt gemacht, und können diejenigen, so dazu Lust haben,

Haben, und tüchtige Cantoren zu bestellen vermögen, sich in gedachten Terminen bey dem Pupillen-Rath Wichmann in Estlin melden, ihren Geboth thun, und die Meistbietenden in ultimo termino practico practandis, den Zuschlag gewärtigen.

Auf Marien 1756 werden drey Herren von Brüserow Güther, Bandesow und Camz, im Greffens berischen Creise pachlos, und sollen den 7ten und 29ten Julii a. c. zur neuen Pacht licitiret werden. Liebhabere können sich also in solchen Terminen bey dem Herrn Landrath von Leitow zu Ratzeffitz einfinden, alsdann demjenigen, so die besten Conditiones offeriret, der Pacht Contract ertheilet werden soll.

Es soll die Schützenische Windmühle auf Michaeli c. s. auf anderweilige 3 Jahr verpachtet werden; die Liebhabere können sich dieserhalb in Terminis den 20ten Junii, entweder in Stettin bey dem Notario Herrn Burwig, oder in Schödenis bey der Herrschaft selbst melden.

Es soll die Jagd von dem Marien Kirchen-Dorffe Brixig bey Pyritz, von neuen licitiret werden, wozu Terminis in Stettin im Marien Stiffts-Kirchen-Gerichte auf den 2ten Julii c. angesetzt.

Demnach das Gut Buddeboff, auf Marien Vertündigung 1756 pachlos wird, und bisher an dreyen verpacht gewesen: Da sich nun der Herr Hauptmann von Peterstorff resolviret, es an einen Mann zu verpachten, als wird es hiermit öffentlich licitiret, Terminis Licitationis sind der 18te Junii, der 2te Julii, der dritte und letzte der 16te Julii; Liebhabere können sich in Lütchenhagen bey Gollnow gelegen, sich auf dem Herrn Hofse melden, den Anschlag sehen, und gewärtigen, daß der die beste Conditiones offeriret es zugeslagen werden soll. Das Gut ist eine halbe Meile von Gollnow, hat einen guten Korn-Boden und Wiesenwachs.

4. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist vergangnen Freytag, als den 6ten dieses, ein silberner Löffel gestohlen worden, worauf das Demwische Wapen steht; sollte sich jemand finden der diesen Löffel an sich gekaufft, der kan sich am Hochmarckt im Graff Eichstedtschen Hause melden, und einen Recompens gewärtigen.

5. Sachen so ausserhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist dem Vediger zu Bergisow, den 29ten Maji, eine fünfjährige schwarze Stute, ohne Abzeichen, von der Weyde gekommen, und vermuthlich gestohlen worden; wir nun davon demselben Nachricht eeben kan, soll ein gutes Brinck-Geld dafür bekommen.

6. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Der Schwedische Musquetier Johann Christian Schulz, hat sein, auf den Veer-Danum vor Naselan belegenes Wohnhaus, an den Wälder Christoph Wandria verkauft; wer daran einige Prätenstion zu machen hat, kan bis den 1ten Julii c. sich entweder bey dem Käufer selbst, oder auch bey dem Herrn Notario Wölshow in Neclan melden, und seine Forderung anzeigen.

In Danum hat der Schlächter Meister Peter Erhardt, seine Scheune verkauft; wer daran einiges Recht ex quocunqve capite zu haben vermeynet, kan sich binnen den neqsten 3 Wochen zu Rathhause melden, und seine Prätenstion dathun, und Bescheides gewärtigen.

In Colberg verkauft des Reuter Christian Reizels Dudenbruckschen Regiments Ehefrau, in habender Vollmacht ihres Mannes, den vorm Lauenburger-Lchor, neben Herrn Buddens Garthen am grossen Damme belegenen Krug und Garthen, an Friedrich Pencken, erb. und eigenthümlich, und soll das Kauff-Prectium mit neqstem zu Rathhause ausgezahlet werden. Daher sich die etwanigen Creditores zu melden haben.

In Auseinanderlegung des zu Pasewalk verstorbenen Bürger und Tischler Meister Christian Dorenburg nachgelassenen Kinder, soll dessen bey der St. Marien-Kirche No. 249 belegenes Haus, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Terminis auf den 18ten Junii, 9ten und 23ten Julii a. c. anberahmet; in welchen Terminis zugleich alle und jede Creditores ihre an gedachtes Haus habende Forderungen sub pona praelusi gehörig anzugehen abcitiret werden.

In Wudow, bey Dablig, ist der Freymann und Kirchen-Vorsteher Martin Lucht, ohne Frau oder selbes Erben verstorben; da nun den 23ten Junii dessen Verlassenschaft unter die Geschwister und Geschwister-Kinder vertheilet werden soll; so werden sowohl dieselbe, als auch der vorher verstorbenen Brauen Freunde, und ein ieder, der an den Defuncto etwas zu fordern vermeynet, sub pona praelusi & perpetui silentii auf den 30ten Junii vor dem Adelichen Gerichte, des Herrn Heinrich Christoph vom Glasenad a Wudow hiermit citiret.

7. Avertissements.

By Gelegenheit der Marsch-Zuhre, aus dem Campement bey Stargard, sind denen Unterthanen des Königl. Amtes Marienfließ, 2 Postweber-Pferde, als ein dreijährige schwarze Stuthe, und ein achtjähriger schwarzer Wallach, mit einem weißen Striche über der Nase, von der Ruthe weggekommen. Wann sich diese wo aufsuchen, wird gebethen, solches dem Königl. Amte Marienfließ anzuzeigen: Etwanige Kosten sollen prompt erkhattet werden.

Es ist ein Pferd im Guldenen-Pfische allhier in Stettin gebracht worden, welches verlohren seyn soll: Dem also dasselbe zugehöret und bezeichnen kan, auch dessen Couleur nachweist, kan sich bey dem Wirth in Gulden-Pfisch melden, und gegen Erskattung der Kosten solches wider erhalten.

Als die Lotterie der Stadt Sevedar, wider allen Vermuthen noch nicht so weit completirt, daß man mit Ziehung derselben den Anfang machen können, sondern solche annoch bis den 4ten Augusti aufgesetzt werden müssen; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können die Liebhaber sich bis dem 17ten Julii bey dem Senatore Trendelenburg in Stettin melden, und gegen 2 Fl. Holländisch Courant Loosje zur ersten Classe bekommen, auch völlige Nachricht von der Einrichtung dieser favorablen Lotterie einsehen; nach dem 17ten Julii aber wird er weiter keinen mit Loosje dienen können.

Eine gewisse Handlung in Stettin, verlangt einen Durschen von guter Conduite, und Famille, welcher gut schreiben und rechnen kan; wann nun jemand zur Handlung sich zu appliciren Lust hat, beliebe sich im hiesigen Post-Comtoir zu melden, als woselbst er nähere Nachricht einziehen wird.

Es ist hieselbst den 10ten Martii a. c. Herr Johann Friedrich Rietzmann, gewesener Stadt-Capitain des hochlöblichen ehemaligen von Platenschen Dragoner-Regiments, mit Tode abgegangen. Er hat vorher ein Testament errichtet, und darinnen bis auf die, nach Culmischen Recht denen Hæredibus ab intestato gebührende Legitimam, allhier eine Person zum Erben seiner Verlassenschaft eingesetzt. Es wird aber solche die vorhandene Schulden schwerlich übersteigen, und wie derselbe in hiesiger Gegend gar keine Freunde und Verwandten hinterlassen, man auch so wenig von ihren Aufenthalt, als von dem Ort, wo der Verstorbene gebürtig, einige Wissenchaft besitzt; so hat man dessen Absterben hiemit öffentlich bekannt machen wollen, damit dessen etwanige Freunde, so sich zur Erbschaft zu legitimiren, vermaßen, a dato binnen Jahr und Tag sich allhier bey uns, als best. Herten Excoortibus Testamenti gehörsig melden, und ihres Rechts wahrnehmen mögen. Nach Wackung solcher Zeit aber wird man ihnen vor dieser Erbschaft nicht mehr responsible seyn können. Rauenburg in Pommern den 8ten Junii 1755.

Zu Stolp hat der Herr Cämmereer Dames, sein an den Marien Kirch-Pfiste über, belegenes Halb Haus, nebst der Wästen-Stelle, auf der Ecke der Mittel-Strasse, an den Bürger und Kaufmann Herrn Johann Benjamin Schulz für 310 Rthlr. verkauft. Wer Ansprache daran hat, kan sich den 10ten Junii, den 10ten Julii, oder in Termino ultimo den 31ten Julii allhier zu Rathhause melden, oder der Prædicator gewärtigen.

Der Knochenhauer Meister D. hat nebst seiner Ehefrauen vor geraumer Zeit nur auf zwey Monat, an einem gewissen Ort, verschiedene Pänder versezt, und darauf einige Capitalia, gegen Land-übliche Zinsen angeliehen. Da sie aber mit Bezahlung der Zinsen wiederum lange angeblieben, und alles Erinnerung und Versprechen ungeachtet, nicht damit eingehalten: Einhaber auch nicht länger damit warten will noch kan. So werden dieselbe hiemit öffentlich erkantet, beregte Pänder binnen den nächsten 14 Tagen wieder einzulösen, sod die darauf angelehene Capitalia, so wie sie ausbezahlet, nebst denen Zinsen zu bezahlen, oder zu gewartan, daß man ihnen an den Pändern weiter nichts geschädigt, sondern nach geschehener Taxa dieselben verkaufen, und was daran fehlen möchte, gerichtlich gesucht werden soll.

Da es nunmehr ausgebrochen, daß der hieselbst gewesene Bürger und Pfister Gerds, samt seiner bey sich habenden Schwieger-Mutter, die Witwe Glesen, ehe selbige von hier weg, und nach Stolpe gezogen, den vor dem Pörs-Thor belegenen Garten, samt Haus-Stelle, heimlich und ohne Vorwissen derer Rittersen verkauft, und zwar sogar an einen im Schwedisch-Pommerschen Territorio wohnenden Wälder, Namens Wendrich, für 40 Rthlr. auch solches Geld bereits wirklich geboben; welcher Verkauf gleichwohl nicht bestehen kan, weil dergleichen Vertinentien nicht an auswärtige Personen verkauft werden können, zu dem solches ohne der Interessenten und Wälder Einwilligung geschehen, wie denn ohnedem, denen nächsten Erben, die Rücksicht im Kauf zu sehen; so wird hiemit sothanen heimlichen Verkauf, nomine selgen Glesen Erben, und zwar besonders von des leiblichen, Doctor, die verhehlte Kellen feyerlich widersprochen, mit der Anzeige, wie sie dem gedachten Wendrich kein Recht am Garten zuquisition zu sehen, sondern das Vorrecht im Kauf zu exerciren gewilliget sey; da sie ohnedem noch verschiedene Anforderungen an ihrer Mutter und Schwager zu formiren berechtiget ist.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. XXV. den 14. Junius 1755.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

8. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Vor der Neumärkischen Regierung zu Custrin, ist das im Arnswaldischen Trepse belegene Gut Wutow, nebst dem dazu gehörigen Vorwerck Sophienthal und übrigen Pertinenzien, wovon die Taxe überhaupt sich auf 27865 Rthlr. 2 Gr. 1 und ein halb Pf. belaufft, zum Verkauf angeschlagen, und Termini Licitationis auf den 20ten Februaris, 26ten May, und 25ten Augustus 1755. anberaumet worden.

Neumärkische Regierungs-Cancley alhier zu Custrin.
Mit Consens der Königl. Regierung, soll die Wind-Mühle zu Camz, denen minorennen Peteren von Bräufewitz zugehörig, in Terminis den 3ten Junii, 8ten Julii, und 5ten Augusti a. c. öffentlich verlauffet, und dem Meistbiethenden in ultimo Termine zugeschlagen, auch gegen Erlegung des Kaufs Geldes, der Contract extrahiret werden. Die etwanige Käufer können sich also in gedachten Terminen zu Ratzeff bey dem Vorwande Herrn Landrath von Lettow einfinden.

Des Bürgers und Brauers Johann Adam Sudows Kinder Vormünder, wollen auf erhaltenes gerichtliches Decret, zur Auseinandersehung ihrer Curaden, die selbigen zustehende gemeinschaftliche Erb-Stücke zu Stargard, als: ein Brau-Haus am Markte, so mit der Wiese 658 Rthlr. 16 Gr. taxiret. Ein Haus in der Fols-Gasse à 350, und eine halbe Duse Landes, so für 612 Rthlr. 12 Gr. taxiret. Ein Haus in den Weisthüthen verkaufen, wofu Termini auf den 20ten Junii, 21ten Julii, und 1ten Augusti a. c. vor dem Stadt-Gerichte daselbst angesetzt; In welchen sich Käufer meldend, und des Zuschlages gewärtigen können.

Nachdem in der zu Debitirung des in der Schmitzriegischen Mahlung, Amts Rangardten, fürhange denen Büchen-Holzes, anberaumt gewesenem Licitations-Termini, sich kein annehmlicher Käufer zu soldem Holze gefunden, und daher anderweltige Termini Licitationis auf den 22ten Junii, 6ten und 19ten Junii a. c. anberaumt worden; So wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und können die jenigen so Lust haben, sothanen Holz, welches in Faden geschlagen werden soll, zu erhandeln, sich in obberestem Terminis, Vormittag, auf der hiesigen Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer einfinden, darauf blethen und gewärtigen, daß mit demjenigen, so die annehmlichste Offerten thun wird, contractiret werden soll. Signatum Stettin den 4ten May, 1755.

Königliche Preussische Pommerische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Es wollen die Herr Hauptmann von Vogel zu Gollnow, in seinem Logis, den 28ten Junii, verschiedene gute conditionirte Mobilia, so bestehend, in Kupfer, Zinn, Messing, Bretten, Bett-Stellen, Tisch, Spinde, Stühle, kostbare gezeigene Rödre, Plinten, Viskolen, Satteln und Reitzzeug, Wagen und Selen-Geschirr, wie auch sehr schöne gut gewachsene junge Pferde, sowohl Paradeurs, als Curis-Perde, per modum Auctionis verlauffen lassen: Die Herren Liebhaber können sich an bemeldtem Tage, des Morgens um 8, und Nachmittags um 2 Uhr daselbst einfinden, und die erstandene Sachen gegen baare Bezahlung, ohne welche nichts verabsolget werden wird, in Empfang nehmen.

Zu Bahn ist des Bürger und Bäcker seeligen Meister Conrad Schmidts Witwe entschlossen, einen Saat-Rücken oder eine Viertel Duffe Landes, zu verkaufen; und können die etwanige Käufer sich bey ihr melden, und Handlung pflegen.

Es sollen zu Stargard in des Herrn Senators Pipers Wohnung, allerhand Meubles und Haus-Gerath, an Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Eisen, Bretten, und Holzern-Zug, den 23ten dieses Monats öffentlich an den Meistbiethenden verlauffet werden; die Liebhaber können sich an gedachten Tage des Morgens um 9 Uhr einfinden, und darauf blethen.

Bev den Nachtrat zu Züllichow, sind auf Verordnung der hochpreislichen Neumärktl. Regierung des verstorbenen Geheimden-Raths Wicke, unter dertiger Stadt-Jurisdiction belegene Güther, als: 1.) der Branhoff am Markte, mit der Laxe zu 5 proCent a 1508 Rthlr. 6 Pf. und zu 4 proCent a 1711 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. 2.) Der Weinberg ohnweit der Oder, neben den Bernhardtischen Erben, mit der Laxe zu 5 proCent a 1281 Rthlr. 16 Gr. und zu 4 proCent a 1602 Rthlr. 2 Gr. und 3.) Die beyde sogenannte Morgen Acker, mit der Laxe zu 5 proCent a 212 Rthlr. 17 Gr. und zu 4 proCent a 205 Rthlr. 21 Gr. 3 Pf. auf 6 Monath, davon der erste Termin auf den 26ten Junii a. c. der zweyte auf den 25ten Augusti a. c. und der dritte pro peremptorio auf den 25ten Octobr. a. c. siehet, zum Verkauf öffentlich subhastret; welches denenjenigen so Belieben haben diese Güther zu kaufen, hierdurch bekannt gemacht wird.

Der Herr Hauptmann von Vogel, wollen ihr zu Pasewalk nahe am Anclammer-Thor stehendes Wohnhaus, welches die Frau-Grichtlkeit hat, und worin unten 3, und oben 3 Stuben, geraume Kammeren, und eine massive Küche, auch gute Bodens befindlich sind, nebst guter Stallung auf 10 Pferden, 2 Wagen-Remisen, eine Ausrath, und hinten ein Garten, verkaufen. Wer also dieses wohlgelegene Wohn- und Bran-Haus kauffen will, kan sich je ehe je lieber bey den Herrn Verkäufer in Gollnow selbst, oder in Pasewalk bey den Herrn Administrator Wahr melden, und einen raisonnablen Kauff erwärtigen.

Zu Anclam sind zwey halbe Chaisen zu verkaufen, eine neue, und eine alte, sie sind alle beyde mit bleumeranten Tuch außgeschlagen, auch hinten zum Zurückschlagen: Auch sind daseibst 4 stück schwarze Kutsch-Geschir, von blanken holländischen Leder; wer nun Belieben hat, kan sich bey den Sattler Lorenzen in der Durg-Strasse melden.

Da zu Pöls in der verstorbenen Joocker, Engel Janders, hinterlassenen Immobilien, als Haus, Ober- und Bruch-Hopffen-Gärten, sich keine Käufer in dem vorigen Termine Licitationis gefunden, und die Erben beliebt haben, besagte Grund-Stücke, dem Publico p. Intelligens-Vogen noch einmahl zum Kauff zu offeriren; so ist ein anderweltiger Terminus auf den 23ten Junii c. angefehet worden; in welchem die Liebhabere sich zu Rathhause einfänden, und darauf biethen können; wonegst plus offerentibus die ersthandene Stücke zugeschlagen werden sollen.

Das zum Verkauf auf den 2ten April, c. angeschlagen gewesene 1 Schock stark, 1 Schock mittel, und 2 Schock klein Bauholz, auf der Tornowischen Kirchen-Heide unterm Königlischen Neumärktischen Amte Dimmelsädt, wird mit dem Licito, als pro stück stark Bauholz 1 Rthlr. und pro stück mittel Bauholz 12 Gr. hiermit nochmalen, und zwar auf den 21ten Junii c. a. zur Licitation außgestellt, an welchem Tage die Liebhaber darzu im bemeldeten Königlischen Amte ihr Gebot thun können.

Da nach gescheneher Publication durch die Intelligens-Vogen vorigen Jahres, sich in mehr denn 7 Monathen zu des von hier vor 3 Jahren weggezogenen Johann David Donarts Sachen niemand legitimir hat, und sie nicht länger zum Verderb auf hiesigem Kirchen-Boden liegen können, so sollen dieselben nunmehr den 20ten Junii a. c. der Kirchen zum Besten alhier in Usedom an den Meistbiethenden verkauft werden; welches hiermit kund gemacht wird.

9. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Der Schiffsmann Joh. Giese und Thies Giesens Witwe, haben ihre auf den Peen-Damm vor Anclam belegene eigenthümliche Grund-Stelle, worauf des Schwedischen Waquetier Schulzen Hans Siehet, an den Müller Pfandrich erb. und eigenthümlich verkauft; welches dem Publico hiedurch bekannt gemacht wird.

In Naugarden hat der Bürger und Mühlenmeister Jochen Heinrich Grestreub, mit Consens seiner Ehefrauen, sein daseibst in der Bau-Strasse belegenes Wohnhaus, mit allen dazu gehörigen Particularien, erb. und eigenthümlich gerichtlich verkauft, worüber die gerichtliche Verlassung in den nächsten Rechts-Tage den Herrn Käufer ertheilet werden soll; welches Königlischer Verordnung gemäß hiers mit öffentlich bekannt gemacht wird.

In Regenwalde kauft der Sattler Meister Georg Schmidt jun. dasjenige Haus, welches der Schönsäcker aus Daber Friedrich Albrecht, von denen Lagebuschen-Erben vorhin gekauft hat, gelegen in der Mühlen-Strasse, zwischen Christian Albrecht, und Dugislaw Hagenjäger, zum Todten-Kauff, für 101 Rl. Kauf-Prezium; welches über 4 Wochen völlig außgeschlet wird.

Der Herr Obrist-Lieutenant von Wedel löblichen Meperingschen Regiments, haben dero zu Pasewalk am Markte daseibst belegenes Erb- und Wohnhaus, den Herrn Inspector Wahr für 500 Rthlr. erb. und eigenthümlich verkauft; welches dem Publico avertiret wird.

Zu Anclam hat die Witwe Lachmundin, ihr in der Bau-Strasse, zwischen dem Müller Kremplin und Alt-Schuster Müller mitten inne belegenes Haus, an den Bürger und Amts-Meister der Weiß- and

und Hof-Bäcker Johann Heinrich Lambach daselbst verkauft; welches Königlich Verordnungs publici hie mit jedermännlich notificiret wird.

Es verkaufft der Mühlenmeister Emald Treder, seine erblich gekauffte Wind-Mühle bey dem Colbergschen Amts-Dorffe Stöckow belegen, nebst Haus, Garten und Laubung, an den Mühlenmeister Peter Dtte; welches Königlich Verordnungs gemäß hie mit bekannt gemacht wird.

10. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Creditores welche an dem Guthe Ziegenhagen, welches der Baron Nathon Ludwiz von der Goltz, von den Postrath von Milbenitz, und dessen Vater ehemahlen von denen von Güntersberg erhandelt, sind ad instantiam des wärdlich Geheimten Etats, Krieges, und dirigenden Ministri von Dumenthal, nachdem an denselben solches ganze Gut vor 19000 Rthlr. verkauffet und cediret worden, zu Abthung sämtlicher Anforderungen citiret, und Terminus peremptorius auf den 9ten Julii c. angefetzt worden; alsdenn aber die Ausbleibenden, daß sie in Ansehung des Gutthes Ziegenhagen gänzlich präcluidet, und mit ewigem Stillschweigen sollen belegen werden, zu erwarten haben. Signatum Stettin den 23ten April 1755.
Königl. Preuss. Pommersche Regierung.

Creditores welche Ansprache an denen in Vorpommern im Usedomischen Freysen Güthern Regelkow, Neuenborn, Lutow und Gbrnig haben, sind ad instantiam des Hauptmann Joachim Friedr. von Lepel, welcher solche Güther, vor 50000 Rthlr. von des Major Carl Matth. von Lepel Curatoribus reliquit auf den 30ten Junii c. per Edictales vorgeladen, mit der Commination daß die Ausbleibende präcluidet, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Stettin den 17ten Martii 1755.
Königl. Preuss. Pommersche Regierung.

Zu Cöslin ist ad instantiam Creditorum in der entwichenen Friederica Gottlieb Hamilton, verwitwete Aldehoffen Vermögen, per Decretum vom 29ten Martii c. Concurfus eröfnet, und sind sowohl Debitoribus zu Verhandlung mit denen Creditoren und abzugehender Verantwortung ihres Vermögens sub praesidio, als auch Creditores ad liquidandum peremptorie sub pena praclusi auf den 9ten Julii c. citiret; Edictales aber allhier, zu Colberg und Stolpe affigiret.

Als auf Veranlassung der Königl. Regierung, des Kaufmann Johann Daniel Sadewassers sämtliche Creditores, welche sich noch nicht ad acta gemeldet, anderweltig citiret und exploriret werden soll, ob etwa auch debita latentia vorhanden. So haben wir diese Citation veranlasset und ad liquidandum & verificandum Credita & Jura, Termin auf den 9ten May, 6ten Junii und 4ten Julii c. angefetzt; in welchen sich Creditores bey dem Stadt-Gerichte zu Stargard, sub pena praclusi & perpetui silentii zu melden haben.

Ad instantiam des Heren Krieges- und Domainen-Rath von Pirsch, sind wegen des von dem Gährich Carl Ludwiz von Dammig für 6133 Rthlr. 8 Gr. gekauften kleinen Gutthes in Reinsfeld, und von dem Hauptmann Joachim Christoph von Rahmel daran gehabt, und für 1000 Rthlr. an sich gebrachtes Relucions- und Lehn-Recht, von dem Königl. hochpreßlichen Hoff-Gerichte zu Cöslin, unter dem 30ten April c. Edictales erlannt, und Creditores ad liquidandum, die Lehnsfolger aber ad declarandum, ratione des erblichen Verkaufes, erga Terminum den 13ten Augusti c. vor dem Königl. Hoff-Gerichte in Cöslin zu erscheinen citiret worden, sub comminatione, daß die nicht erscheinende Creditores präcluidet, und die nicht erscheinende Lehnsfolger pro Contententibus declariret, und mit ihrer Ansprache und jure retractus an diesem Rahmelschen Lehn-Guthe abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Welches hie mit auch zu jedermanns Notiz öffentlich bekannt gemacht wird. Cöslin den 30ten April 1755.

Königliches Preussisches Inter-Pommersches Hoff-Gericht.

Es sind ad instantiam des Amts-Hauptmann von Schlabrendorf Ehegenossin, geborne Gräfin von Flemming, nachdem ihr das Gut Drosedow abdiciret worden, sämtliche Creditores, oder wer so eine Ansprache daran zu haben verneynet, per Edictales citiret, und ist Terminus auf den 27ten Augusti c. angefetzt, mit der Verwarnung, daß die Ausbleibenden von dem Guthe Drosedow gänzlich abgewiesen, und präcluidet werden sollen. Signatum Stettin den 28ten April 1755.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es ist zu Cöslin ad instantiam Creditorum in des verstorbenen Bäcker Lutwiz Braunen Vermögen, Concurfus eröfnet. Zu dem Ende sind die gewöhnliche Edictales zu Cöslin, Colberg und Belgard affigiret, und Terminus ad liquidandum ist auf den 26ten Julii c. angefetzt; In welchem sich Creditores sub pena praclusi vor dem dasigen Stadt-Gerichte zu melden haben.

Alle und jede Creditores, welche an der Verlassenschaft des verstorbenen Bürgermeister Leinckers, eine Ansprache haben, werden citiret, in Termino den 1ten und 2ten Julii, imgleichen den 12ten Augusti,

guckt, des Morgens um 2 Uhr vor dem Stadt-Gerichte zu Wollin erscheinen und ihre Forderungen zu liquidiren und zu justificiren.

Vor dem Stadt-Gericht zu Schierwelbein, ist Termin: ultimus zu Verlangung des Raschmacher Gröners Wohnhauses, auf den zoten Junii a. e. angesetzt; welches auch hieburch dessen Creditoren besandt gemacht wird.

In Berlin ist der Sophia Niemerz, das Niemerzche Haus gerichtlich zugeschlagen, und Creditores prioritarem unter sich anzumachen in Termin den 8ten Junii c. vorgeladen; welches hieburch besandt gemacht wird, damit diejenigen, welche dawider etwas einzuwenden, sich in solchem Termin gleichfalls melden, im widrigen der Präclusio gewärtigen können.

II. Handwerker so ausserhalb Stettin verlangt werden.

Die Stadt Daber verlangt einen tüchtigen Glaser und Zimmermann; welche sich von dieser Profession alda anzufassen belieben, können sich je eher je lieber bey den Magistrat melden, welcher denselben alle mögliche Assisance versichert, sonderlich da diese Professions-Verwandten daselbst fehlen.

12. Personen so entlaufen.

Es ist weißlich aus dem Lager bey Stargard, ein Bedienter entlaufen, Namens Wilhelm Pecht, zu Langendorf bey Königsberg in Preussen gebürtig: Er ist kleiner Statur, hat schwarze Haare, trägt einen grauen Surkat, steameranten tuchenen Rock mit schwarz, gelb und weiß gewürckten Schuhen, imgleichen eine Weste und Hosen von weissen Tuch. Sollte nun derselbe an ir- end einen Orte angetroffen werden; so wird dienlich gesucht, denselben gegen Eskatung der Unkosten, sogleich arretiren zu lassen, und dem Königl. Post-Amt zu Demmin davon benachrichtigen.

13. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Zu Anclam bey denen Kaufleuten Gutmeyer und Kiewenow, stehen 300 Rthlr. Papien-Gelder zinsbar anzuthun. Wer nun solche benöthiget, und die gehörige Sicherheit bestellen will, derselbe kan sich melden, und solche Gelder gleich in Empfang nehmen.

Da schon den verwichenen Marzion 400 Rthlr. eingekommen, vor die Sadowwasserschen Kinder aus Sachan, und sich keiner gefunden der es hat anleihen wollen, also wird es abermahl kund gethan, das die 400 Rthlr. parat liegen, und der es an sich leihen will, kan sich melden bey dem Herrn Pastor Dollagen in Rewinkel, oder bey dem Prediger Pauli in Suckow an der Ihna.

Es sollen 400 Rthlr. zinsbar ausgeliehen werden; wer die gehörige Sicherheit prästiren kan, und dieses Capitals benöthiget ist, kan sich in Stettin bey dem Advocato Deandri dieserhalb melden.

Es liegt ein Capital von 350 Rthlr. parat, welches auf sichere Hypothek soll ausgethan werden; wer nun willens ist dieses Capital an sich zu nehmen, derselbe kan sich bey die Aelterleute Carl Dabe, und Schiffer Joachim Schmitten melden, und näher Nachricht von ihnen bekommen.

350 Rthlr. Kinder-Gelder sind zu besätigen; weshalb man sich bey dem Präposito Hierold zu Werben melden kan.

Da bey denen Kirchen zu Collin und Strehlow, ein Capital von 500 Rthlr., wie auch bey der Kirche zu Wiegow etliche 90 Rthlr. vorrätig; so können diejenigen so deshalb aenusfame Sicherheit prästiren, und Consistorial-Consens beybringen wollen, sich bey dem Hof-Rath Stelmann zu Stettin melden.

200 Rthlr. Matheische Papien-Gelder werden zwischen Johann und Michael abgetragen, und sollen wieder zinsbar besätiget werden. Wer alle erforderliche Sicherheit, und den Consens des Königl. Collegii zu schaffen im Stande ist, kan sich bey dem Prediger zu Nicolai Wollensberg, oder dem Prediger zu Petri Steinbrück allhier in Stettin melden.

14. AVERTISSEMENTS.

Es hat der Kaufmann Joachim Friedrich Stubenow, sein an das Giesesche Ackerwerk habendes Antheil an Acker, Wiesen, an dem Gehöfte und Garten, wie auch an der am Damme liegenden Scheune, so aus der seel. Wittwe Giesen Erbschaft auf seine Ehefrau gefallen, an den Kaufmann Daniel Ulrich Loback verkauft; wer daran einiges Recht zu haben vermuynet, kan sich zu Rathhause innerhalb denen nächsten 6 Wochen a die Publicationis melden, seine Gerechtigkeiten deduciren und Bescheides gewärtigen.

Ad instantiam des Hof- und Pappillen-Rath Herr, soll in Termino den 23ten Julii c. der verstorbenen Hauptmannin Biesen auf dem Kloster-Pofe in Stettin belegenes Haus, vor der Königl. Regierung subhastiret werden; und können so dann diejenigen, so solches zu erstehen willens, ihr Gebot thun, und der Addition sich gewärtigen: Wie denn auch diejenigen so daran nicht überhaupt an der Biesen'schen Verlassenschaft einige Ansprache zu haben vermeinen, ihre Jura in solchem Termino wahrzunehmen, sub poena praclusi edictaliter citiret werden. Signatum Stettin den 30ten April 1755.

Königl. Preuss. Pommersche Regierung.

Ein Wirthschafts-Schreiber, so den Ackerbau, und dessen Gütze versteht, und weder Frau noch Kinder; und ein Schäfer so 4 bis 500 Stück eigene Schaafe, wird verlangt: Mehrere Nachricht ist bey dem Herrn Amtmann Beyer zu Baumgarten, eine halbe Meile von Dramburg zu erhalten.

Es verkauffet zu Greiffenhagen, der dortige Scharfrichter, seine dasige Meisterey, samt denen dazu gehörigen Gerechtigkeiten, an den Scharfrichter Andreas Kleinert für 3100 Rthlr. und ist Terminus zur Verlassung auf den 27ten Junii a. c. präfixiret. Wer demnach eine gegründete Ansprache oder ein jus contradicendi wider diesen Verkauf zu machen vermeinet, hat sich ante Terminum den 6ten Junii zu Greiffenhagen auf der Rath's-Stube zu melden, und Jura wahrzunehmen.

Auf Veranlassung Königl. hochpreusslicher Krieges, und Domainen-Cammer, sollen sämtliche, der Cammer:ey zuzählige Wiesen in Bürgenwalde, zum Abnuß auf 10 auch 20 Jahr, an die Weisbietenden veräußert werden, um dadurch zur Pflanzung des neuen Establishments im Stadt-Walde einen Fond zu erhalten, worin den 3 Terminen, als der 21te, 28te May und der 5te Junii c. angesetzt worden. Wer demnach einiges Belieben tragen möchte, von diesen Cammer:ey-Wiesen ein oder mehr Stücke zu erstehen, und in seinen Genießbrauch gegen Belegung des Liciti zu nehmen, der kan sich in den präfixirten Terminen, um 9 Uhr des Morgens zu Rathhause anzeigen, und hat plus offerens nicht allein des Zuschlages, sondern auch einen förmlichen Contract zu bewärtigen.

Da des Müller Biegen Ehefrau zu Greiffenhagen, wider ihren entwichenen Ehemann, in puncto maliciosi desertionis Klage erhoben; So ist dieserhalb Terminus auf den 23ten Julii c. a. sub praedictio anberahmet; gegen welchen der Müller Biege zur gültlichen Beylegung oder rechtliche Abmahnung der Sache, mittelst Beybringungs der Ursachen seiner Entweichung erscheinen muß; widrigenfalls er pro malicioso desertore declariret, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig ihrer Gelegenheit nach verhehlichen zu können. Stettin, den 12ten April. 1755.

Königliche Preussische Pommersche Regierung

Zu Uermünde verkauft der Schlächter Meister Ludwig Paack, sein am Markt belegenes Wohnhaus, cum pertinentiis, an den dortigen Bürger und Radler Andreas Kolb, und soll das Haus auf Johanni a. c. cediret werden; wer dagegen was einzuwenden, oder sonst gegründete Ansprache am Hause zu formiren hat, derselbe wird hiermit angewiesen, von dato an bis Johanni bey dem Stadt Gericht sich zu melden, und seine Forderung zu justificiren, widrigenfalls Käufer niemanden responsable bleibet.

Da Adam Christoph Friedrich von Böck auf Schildow, eine halbe Hufe Landes seines Lehnes zu Barnimscunow, welche ehedessen durch die Herren von Bornskäden und von Sanitz, an den Vater d. h. in zu Colbera, Herrn Johann Georg Schulzen, gekommen, von letzterem reliniret; so werden diejenigen, so an diese halbe Hufe eine Ansprache zu haben vermeinen ersucht, mit ehestem sich diesertwegen bey dem Herrn Hauptmann von Billerbeck in Barnimscunow zu melden, oder zu gewärtigen, das nach ansgezahltem Reliquions-Prezio man keinem weiter responsable seyn wird.

Es ist am 29ten May c. ein schwarzes dreijähriges Stuth-Päßen, so klein und eine etwas scharfe Hüfte hat, auf der einen Hinter-Lende mit einem R. gebrandt, vor Stargard entlaufen, oder gestohlen worden; wer davon Nachricht geben, oder selbiges gefunden hat, kan sich auf dem Damischen Post-Hause, oder bey dem Regosfeldischen Krüger Sengensohn melden, und hat einen Recompens zu erwarten.

By dem Camerario Probeck in Stettin sind Loose, nebst Plans, zu der Unterhaltung der bey der Stadt Landeck in der Groffschafft Blas befindlichen warmen Bäder, privilegirten Lotterie zu haben. Der Einßatz in dieser sehr favorablen Lotterie ist in der ersten Classe 12 Gr. in der zweyten 1 Rthlr. und in der dritten 1 Rthlr. 12 Gr. welche letztere creditiret wird.

Zu Alten-Damm soll des verstorbenen Bürger und Schuster Meister Martin Adrichs Haus in der Langen-Gasse, an dessen Sohn, Johann Christian Adrich, erblich auf den 30ten Junii c. a. gerichtlich verlaßen werden; welches hiedurch bekandt gemacht wird.

Steisch

Fleischtare.

	Wand	Gr.	Pf.
Rindfleisch	I	I	3
Kalbtfleisch	I	I	4
Lammfleisch	I	I	5
Schweinfleisch	I	I	5
Rohfleisch	I	I	5

Zur Schwinemünde Seewerts
angekommene Schiffe.

Vom 2ten bis den 5ten Junii 1755.

- Nam. 1. Jürgen Löfwerth, dessen Schiff Johanna Christina, von Bourdeaux mit Wein.
2. Johann Nücker, dessen Schiff Johanna Charlotta, von Bourdeaux mit Wein.
3. David Schipen, dessen Schiff Mercorius, von Marseille mit Zucker.
4. Douwe Ziemkes, dessen Schiff de Hollander, von Amsterdam mit Ballast.
5. Alb. Dircks Kleyn, dessen Schiff Engel Charlotta, von Copenhagen mit Ballast.
6. William Donn, dessen Schiff de Docton, von Stockton mit Bley.
7. Mikael Willmer, dessen Schiff die Stadt Berlin, von Königsberg mit Getreyde.
8. Lars Somlos, dessen Schiff Ebeneker, von Bornholm mit Wicualien.
9. Paul Wegner, dessen Schiff Maria, von Copenhagen ledig.

Summa 9. angekommene Schiffe.

Auf der hiesigen Rehdie liegen noch

8. Dreymastige Schiffe:

1. Michel Jepsen, ladet Valcken nach Lissabon.
2. Caspar Hreisch, ladet Stabholz nach Bourdeaux.
3. Dircks Litzel, von Letta mit Wein.
4. Peter Ruge, ladet Stabholz nach Bourdeaux.
5. Jacob Rhode, von Lübeck mit Ballast.
6. Casp. Hydemann, von Lübeck mit Ballast.
7. Daniel Waster, von Christiansö, mit Ballast.
8. Dircks Kleyn, von Copenhagen mit Ballast.

1. Einmastig Schiff:

9. Christoph Kengert, von Bourdeaux mit Wein.

Zur Schwinemünde Seewerts
ausgegangene Schiffe.

Vom 2ten bis den 5ten Junii 1755.

- Nam. 1. Claas Johannes, dessen Schiff die 4 Gebrüder, nach Amsterdam mit Klappholz.
2. Teckel Jansen, dessen Schiff die Frucht von Egypten, nach Amsterdam mit Glas.

3. Michel Blohm, dessen Schiff Catharina, nach London mit Stabholz.
4. Christian Schulz, dessen Schiff Elisabeth, nach Gr. Kiffwa d mit Diehlen.
5. Jochen Zollag, dessen Schiff Maria Catharina, nach Lübeck mit Vanholz.
6. Jochen Buscke, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Holz.
7. Christian Drum, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Holz.
8. Christian Bugdan, dessen Schiff St. Michael, nach Copenhagen mit Holz.
9. Christian Kammin, dessen Schiff Tobias, nach Copenhagen mit Holz.
10. Christian Willert, dessen Schiff St. Michael, nach Copenhagen mit Holz.
11. Christoph Niemming, dessen Schiff Anna, nach Copenhagen mit Holz.
12. Daniel Wodenhoff, dessen Schiff die Purtsfelt, nach Copenhagen mit Holz.
13. Jacob Zollag, dessen Schiff Anna, nach Copenhagen mit Holz.
14. Johann Kammin, dessen Schiff Johannes, nach Copenhagen mit Holz.
15. Peter Brandenburg, dessen Schiff Catharina, nach Copenhagen mit Holz.
16. Christian Reinecke, dessen Schiff Anna Dorothea, nach Copenhagen mit Holz.
17. Elias Adriansen, dessen Schiff Jacob, nach Copenhagen mit Holz.
18. Johann Brandenburg, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Holz.
19. Jochen Wudahl, dessen Schiff der Engel Michael, nach Copenhagen mit Holz.
20. Martin Frix, dessen Schiff Christina, nach Copenhagen mit Holz.
21. Christoph Wudahl, dessen Schiff Elisabeth, nach Copenhagen mit Holz.
22. Andres Wodenhoff, dessen Schiff Johannes, nach Copenhagen mit Holz.
23. Peter Rasmus, dessen Schiff Andreas, nach Copenhagen mit Holz.
24. Michel Möller, dessen Schiff St. Johannes, nach Copenhagen mit Holz.
25. Johann Schulz, dessen Schiff Friederica, nach Copenhagen mit Holz.
26. William Blackborn, dessen Schiff de Seier, nach Petersburg mit Ballast.
27. William Donn, dessen Schiff de Docton, nach Petersburg mit Ballast.

Summa 27. ausgesangene Schiffe.

Zu Stettin abgegangene Schiffer
und derer Schiffe Namen.

Vom 4ten bis den 11ten Junii 1755.

Wom

- Vom Anfang dieses Jahres bis den 2ten Junii sind alhier 89. Schiffe abgegangen.
- Num. 90. Johann Knüppel, dessen Schiff Anna Maria, nach Wismar mit Balcken.
91. Pette Pieters, dessen Schiff de junge Jan Beverwolder, nach Bourdeaux mit Frankholz.
92. Peter Meyer, dessen Schiff de junge Jacob, nach Bourdeaux mit Piepenstäbe.
93. Janzen Cornelius de Graff, dessen Schiff die 4 Geschwister, nach Königsberg mit Ballast.
94. Duwe Sunkes, dessen Schiff de junge Gelle Hollander, nach Amsterdam mit Klappholz.
95. Gottfried Wöltering, dessen Schiff Friederich, nach Königsberg mit Salz.
96. Michael Puff, dessen Schiff Anna Carolina, nach Embden mit Salz.
97. Ißbrand Tibbes von der Schellins, dessen Schiff Anna, nach Amsterdam mit Klappholz.
98. David Piepfort, dessen Schiff Catharina Christiana, nach London mit Piepenstäbe.
99. Christian Schmidt, dessen Schiff Concordia, nach London mit Piepenstäbe.
100. Michael Walzmuth, dessen Schiff die Hoffnung, nach Königsberg mit Salz.
101. Johannes Bellis, dessen Schiff de junge Gelsiebörge, nach Amsterdam mit Glas.
102. Jacob Krause, dessen Schiff Rebecca, nach Königsberg mit Salz.
103. Friederich Pawlathork, dessen Schiff die drey Brüder, nach Bourdeaux mit Frankholz.
103. Summa derer bis den 11ten Junii alhier abegangenen Schiffe.

161. Friederich Abel, dessen Schiff die Hoffnung, von Schwinemünde mit Wein.
162. Michael Neumann, dessen Schiff die Hoffnung, von Schwinemünde mit Wein und Zucker.
163. Michael Pieters, dessen Schiff die Gedult, von Wolgast mit Wein.
164. Jürgen Leuswitz, dessen Schiff Johann Christian, von Bourdeaux mit Wein und Zucker.
165. Christian Siewert, dessen Schiff Daniel, von Wolgast mit Wein und Branntwein.
166. Jürgen Schwarz, dessen Schiff Johannes, von Demmin mit Getreide und Hering.
167. Michael Zilmer, dessen Schiff die Stadt Berlin, von Königsberg mit Roggen und Canonen.
168. Lars Somlos, dessen Schiff Ebeneser, von Bornholm mit Leinsaat.
169. Christian Köpffel, dessen Schiff Sophia Catharina, von Schwinemünde mit Steinkohlen und Bley.
170. Hans Heinrich Griwan, dessen Schiff de junge Johann, von Petersburg mit Juchten u. Salz.
171. Jacob Hoge, dessen Schiff Maria, von Demmin mit Getreide.
172. Christian Dames, dessen Schiff Maria, von Schwinemünde mit Wein und Zucker.
173. Erdtmann Wend, dessen Schiff Maria, von Schwinemünde mit Stückgüter.
174. Friederich Pläner, dessen Schiff Dorothea, von Wollast mit Eisen.
175. Carl Höfener, dessen Schiff Catharina, von Schwinemünde mit Wein und Zucker.
176. Joachim Schmidt, dessen Schiff S. Michael, von Schwinemünde mit Wein.
176. Summa derer bis den 11ten Junii alhier angekommenen Schiffe.

Zu Stettin angekommene Schiffe und derer Schiffe Namen.

- Vom 4ten bis den 11ten Junii 1755.
- Vom Anfang dieses Jahres, bis den 3ten Junii sind alhier 155. Schiffe angekommen.
- Num. 156. Christoph Conrad, dessen Schiff von Wollast mit Wein und Branntwein.
157. Peter Schröder, dessen Schiff Johannes, von Schwinemünde mit Wein und Zucker.
158. David Thiene Schotstertwert, dessen Schiff Mercurius, von Marseille mit Zucker.
159. Peter Wegener, dessen Schiff Barbara, von Schwinemünde mit Wein.
160. Johann Rüdke, dessen Schiff Johanna Charlotta, von Bourdeaux mit Wein u. Zucker.

Un Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 4ten bis den 11ten Junii 1755.

	Wispel	Scheffel
Wetken	9.	7.
Roggen	316.	4.
Getre	6.	21.
Wals	36.	
Haber	9.	1.
Erbsen		8.
Buchweizen	1.	15.
Summa	380.	8.

15. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 6ten bis den 13ten Junii 1755.

	Wolle der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Daber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Hafer, der Winsp.
Anklam	2 R.	26 R.	20 R.	15 R.	—	11 R.	22 R.	—	—
Bahn	—	34 R.	22 R.	16 R.	20 R.	12 R.	28 R.	—	8 R.
Belgard	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Beerwalde	—	—	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Dablig	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Bätow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cammin	2 R. 8 gr.	36 R.	24 R.	20 R.	22 R.	12 R.	32 R.	—	8 R.
Colberg	2 R. 8 g.	Getreide	ist nicht	zur	Stadt	gebracht	—	—	—
Eßlin	2 R. 12 gr.	32 R.	26 R.	22 R.	24 R.	18 R.	36 R.	—	—
Eßlin	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Daber	—	34 R.	24 R.	19 R.	20 R.	16 R.	26 R.	—	6 R.
Damm	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Demmin	—	30 R.	21 R.	15 R.	16 R.	10 R.	20 R.	—	—
Giddichow	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Grewalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Greg	—	32 R.	24 R.	17 R.	18 R.	13 R.	28 R.	—	—
Gollnow	2 R. 12 g.	34 R.	24 R.	18 R.	—	15 R.	28 R.	—	—
Greiffenberg	2 R. 14 gr.	36 R.	26 R.	20 R.	—	—	—	—	—
Greiffenhagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gülzow	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jarmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kabes	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanenburg	—	32 R.	24 R.	20 R.	22 R.	12 R.	32 R.	—	16 R.
Kauffow	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Neuwarz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pasewalk	3 R.	32 R.	24 R.	16 R.	16 R.	12 R.	24 R.	16 R.	10 R.
Pencun	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Plathe	3 R.	34 R.	26 R.	16 R.	17 R.	12 R.	28 R.	—	—
Pöls	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polnow	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Polzin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pyritz	3 R.	32 R.	21 R.	18 R.	19 R.	9 R.	26 R.	—	8 R.
Ragebuhe	3 R.	28 R.	22 R.	18 R.	20 R.	16 R.	24 R.	16 R.	16 R.
Regenwalde	2 R. 20 g.	36 R.	24 R.	22 R.	22 R.	15 R.	28 R.	28 R.	12 R.
Rügenwalde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rummelsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlawe	—	32 R.	28 R.	24 R.	26 R.	16 R.	—	—	—
Stargard	—	30 R.	22 R.	19 R.	20 R.	12 R.	28 R.	19 R.	10 R.
Steynitz	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	3 R. 12 g.	31 R. 32 R.	22 R.	17 R. 18 R.	18 R. 12 g.	12 R. 13 R.	28 R.	20 R.	25 R. 9 R.
Stettin, Neu	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stolpe	—	—	24 R.	—	—	—	—	—	16 R.
Tempelburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Trepto, P. Pom.	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Trepto, W. Pom.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uckerwände	2 R.	32 R.	24 R.	18 R.	18 R.	12 R.	26 R.	—	10 R.
Uebom	—	30 R.	24 R.	18 R.	—	—	—	—	—
Wangerin	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	2 R. 12 gr.	32 R.	24 R.	18 R.	20 R.	12 R.	24 R.	48 R.	10 R.
Zachau	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Zanow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.